



## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung zur vierten Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, für das Grundstück

Gemarkung Pettenreuth, Flurnummer 674

den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Änderungsbereich liegt ca. 130 m östlich von Seibersdorf und umfasst eine Fläche von ca. 11,7 ha.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Ingenieurbüro Energiebauern GmbH, Maria-Birnbaum-Str. 20, 86577 Sielenbach beauftragt.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch regenerative Energien zu erzielen. Des Weiteren soll weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet sein und ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz stattfinden.

Zu erwartende Auswirkungen:

Der Ausbau erneuerbaren Energien ist in Zeiten der aktuellen Klimadiskussion alternativlos. Unabhängig davon wirken Photovoltaikanlagen in der öffentlichen Wahrnehmung sehr positiv.

Der Entwurf des Umweltberichts liegt ebenfalls mit aus. Dieser beinhaltet unter anderem die Eingriffs- und Ausgleichsregelung, einen artenschutzrechtlichen Fachteil sowie das Ausführungs- und Beweidungskonzept. Zudem werden die Umweltauswirkungen beschrieben und Planungsalternativen erläutert.

Der Planentwurf vom 30.01.2020 mit Begründung und Umweltbericht kann **vom 13.07.2020 bis 12.08.2020** in der Gemeindeverwaltung Bernhardswald, Rathausplatz 1, Zimmer 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder auf der Gemeinde Homepage [www.bernhardswald.de](http://www.bernhardswald.de) eingesehen werden.

In dieser Zeit können Anregungen zur vierten Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bernhardswald schriftlich oder zur Niederschrift während der allgemeinen Dienststunden vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber im Verfahren hätten geltend gemacht werden können.

Bernhardswald, 03.07.2020

Gemeinde Bernhardswald



Obermeier  
Erster Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht durch Aushang an die Amtstafel in:
Angeheftet am: 06.07.2020 Abgenommen am: 13.08.2020 Angeschlagen an die Amtstafel in:
Ort.....
Datum.....
.....
Name des Gemeindedienstlers/Gemeindebediensteten

Planzeichnung (Teil I)



Maßstab 1:4.000

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

LEGENDE

- Flurstücksgrenze
- 674 Flurstücksnummer
- - - Geltungsbereich